



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Februar 2017
(OR. en)

6757/17

MI 167
ENT 49
COMPET 152
DELECT 35

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Februar 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 1143 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 24.2.2017 über die Klassifizierung der Leistung hinsichtlich der horizontalen Setzung und der Kurzzeit-Wasseraufnahme von an der Verwendungsstelle hergestellten und in den Anwendungsbereich der Norm EN 15101-1 fallenden Wärmedämmstoffprodukten aus Zellulosefüllstoff (LFCI) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 1143 final.

Anl.: C(2017) 1143 final

Brüssel, den 24.2.2017
C(2017) 1143 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.2.2017

über die Klassifizierung der Leistung hinsichtlich der horizontalen Setzung und der Kurzzeit-Wasseraufnahme von an der Verwendungsstelle hergestellten und in den Anwendungsbereich der Norm EN 15101-1 fallenden Wärmedämmstoffprodukten aus Zellulosefüllstoff (LFCI) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates¹ sieht zwei Hauptoptionen zur Festlegung der Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten vor. Nach Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 60 Buchstabe f kann dies durch delegierte Rechtsakte der Kommission erfolgen, während nach Artikel 27 Absatz 2 dafür auf der Grundlage eines geänderten Mandats harmonisierte Normen verwendet werden können. Nach Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1 verwenden die europäischen Normungsgremien, wenn die Kommission solche Leistungsklassen festgelegt hat, diese Klassen in den harmonisierten Normen.

In Übereinstimmung mit der Definition in Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist unter „Leistungsklasse“ eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Bauprodukts zu verstehen, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird. Somit wird in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 mit Leistungsklasse stets eine bestimmte Bandbreite eines festgestellten Brandverhaltens eines Produkts bezeichnet.

Darüber hinaus werden mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, im Gegensatz zum Vorgänger-Rechtsakt, der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, nicht mehr verschiedene Gruppen von Klassen nach ihrem Ursprung differenziert. Alle Leistungsklassen sind daher gleichermaßen zu betrachten und anzuerkennen, ungeachtet dessen, ob sie von der Kommission oder von den europäischen Normungsgremien festgelegt wurden.

Außerdem müsste die gesamte Einstufung der Leistung in Klassen auf einer unbegrenzten Skala vollzogen werden, die für die von der betreffenden Norm abgedeckten Produkte alle denkbaren Leistungsstufen in Bezug auf ein bestimmtes Wesentliches Merkmal enthält. Andernfalls würde zugleich ein Schwellenwert für die Leistung eingeführt.

Die europäische Produktnorm EN 15101-1 zu an der Verwendungsstelle hergestelltem Wärmedämmstoff aus Zellulosefüllstoff (LFCI) wurde vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) im September 2013 angenommen. Sie enthält Einstufungen für die Leistung der durch sie abgedeckten Produkte, insbesondere hinsichtlich zwei ihrer wesentlichen Merkmale, nämlich das Setzungsniveau bei horizontalen Anwendungen, Dachgeschoßen und Fußböden, wobei sieben Leistungsklassen eingeführt wurden, sowie die Kurzzeit-Wasseraufnahme, für die zwei Leistungsklassen eingeführt wurden.

Die erste dieser Einstufungen, betreffend das horizontale Setzungsniveau, unterscheidet sich von der früher in der harmonisierten Produktnorm DIN EN 14064-1 eingeführten Einstufung, mit der bestimmte Wärmedämmstoffprodukte aus Mineralwolle abgedeckt werden. Den zur Verfügung stehenden Informationen zufolge sind die bestehenden Klassen für die betreffenden Produkte nicht ausreichend, da die Verwendung von Zellulose als Grundstoff zu einem allgemein höheren horizontalen Setzungsniveau führt. Daher, und um die Klassifizierung auf den gesamten typischen Leistungsbereich in Bezug auf dieses wesentliche Merkmal auszuweiten, wurde die Klassifizierung ausgeweitet, damit auch die oberen

¹ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

Leistungsbereiche abgedeckt werden; dies erfolgt durch die Hinzufügung von vier Klassen zu der besagten, früher verwendeten Klassifizierung. Dies entspricht den derzeit in bestimmten Mitgliedstaaten angewandten Vorgehensweisen.

Die zweite Klassifizierung (hinsichtlich der Kurzzeit-Wasseraufnahme) bezieht sich auf die üblichen Verwendungsbedingungen für Wärmedämmstoffprodukte aus Zellulosefüllstoff. Deren Verwendung ist bei einem möglichen Eindringen von Wasser nicht vorgesehen. Jedoch sollte die Klassifizierung offen bleiben, um die Einrichtung eines versteckten Schwellenwerts für diese Leistung zu vermeiden. Dies soll erreicht werden, indem der Klassifizierung, die in der vom CEN im September 2013 verabschiedeten Norm EN 15101-1 enthalten ist, eine obere Klasse hinzugefügt wird. Für die betreffenden Produkte wurde es für notwendig erachtet, die Klassifizierung anzupassen, damit die für ihre Leistung hinsichtlich der Kurzzeit-Wasseraufnahme vorgesehene Einteilung in Klassen alle Leistungsstufen für diese Produkte abdeckt. Eine solche neue Fassung von EN 15101-1 wird derzeit vom CEN ausgearbeitet.

Da gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die Einführung solcher neuer Klassifizierungen in eine harmonisierte Norm durch die europäischen Normungsgremien selbst ein neues geändertes Mandat erfordert und dieses nicht erteilt wurde, wurde dieser Entwurf einer Delegierten Verordnung als der günstigere Weg erachtet.

Es wurde nicht als angebracht angesehen, weitere, in der Norm EN 15101-1 enthaltene Leistungsklassifizierungen in den Geltungsbereich des Verordnungsentwurfs aufzunehmen, da nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 solche in harmonisierten Normen, zu denen gemäß der Richtlinie 89/106/EWG eine Bezugnahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, enthaltenen Klassifizierungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ohne weitere Maßnahmen als anwendbar gelten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Verordnungsentwurf wurde in der Sitzung der Beratungsgruppe für das Bauwesen am 14. Juni 2016 erörtert und zwischen dem 31. Mai und dem 28. Juni 2016 auch Sachverständigen zur schriftlichen Konsultation vorgelegt. Zuvor haben alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Sachverständige für eine Teilnahme zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Interessenträger konsultiert. Die in der Beratungsgruppe erörterten und für die schriftliche Konsultation relevanten Unterlagen waren gemäß der Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt worden. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Entwurfs des vorliegenden Rechtsakts für die dienststellenübergreifende Konsultation berücksichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Einklang mit Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 können Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festgelegt werden. Nach Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 60 Buchstabe f kann dies über den Erlass delegierter Rechtsakte der Kommission erfolgen. Nach Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1 verwenden die europäischen Normungsgremien, wenn die Kommission solche Leistungsklassen festgelegt hat, diese Klassen in den harmonisierten Normen.

Nach Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist unter „Leistungsklasse“ eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Bauprodukts zu verstehen, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird. Verschiedene Arten von Klassen werden in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht unterschieden. Alle Leistungsklassen sind daher gleichermaßen zu betrachten und anzuerkennen, ungeachtet dessen, ob sie von der Kommission oder von den europäischen Normungsgremien festgelegt wurden.

Da gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die Einführung neuer Leistungsklassifizierungen in harmonisierten Normen durch die europäischen Normungsgremien selbst neue geänderte Mandate erfordert und diese nicht erteilt wurden, wurde dieser Entwurf einer Delegierten Verordnung als der günstigere Weg erachtet.

Deshalb sollte der Entwurf der Verordnung angenommen und so neue Leistungsklassen für an der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmstoffprodukte aus Zellulosefüllstoff (LFCI) gemäß der europäischen Norm EN 15101-1 festgelegt werden.

Mit diesem Verordnungsentwurf wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Er beseitigt gewisse Schwierigkeiten, die durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 bei der Einrichtung von Klassifizierungssystemen für die Leistung von Bauprodukten entstehen, und kann daher als vorteilhaft für das gesamte europäische Baugewerbe eingeschätzt werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.2.2017

über die Klassifizierung der Leistung hinsichtlich der horizontalen Setzung und der Kurzzeit-Wasseraufnahme von an der Verwendungsstelle hergestellten und in den Anwendungsbereich der Norm EN 15101-1 fallenden Wärmedämmstoffprodukten aus Zellulosefüllstoff (LFCI) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates², insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

² ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

- (1) Hat die Kommission keine Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festgelegt, so können diese nach Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 von den europäischen Normungsgremien festgelegt werden, allerdings ausschließlich auf der Grundlage eines geänderten Mandats.
- (2) Die europäische Produktnorm EN 15101-1 zu an der Verwendungsstelle hergestellten Wärmedämmstoffprodukten aus Zellulosefüllstoff (LFCI) enthält Klassifizierungen der Leistung hinsichtlich zwei ihrer wesentlichen Merkmale in Bezug auf das Setzungsniveau bei horizontalen Anwendungen, Dachgeschoßen und Fußböden, sowie die Kurzzeit-Wasseraufnahme. Diese Klassifizierungen stellen einen Schritt in Richtung auf die Konsolidierung des Binnenmarktes für die in Frage kommenden Produkte dar.
- (3) Ein geändertes Mandat ist für diese neuen Klassifizierungen nicht erteilt worden.
- (4) Daher sollten neue Klassifizierungssysteme für von EN 15101-01 abgedeckte Produkte aufgestellt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistung von an der Verwendungsstelle hergestellten Wärmedämmstoffprodukten aus Zellulosefüllstoff (LFCI) hinsichtlich ihrer wesentlichen Merkmale in Bezug auf das Setzungsniveau bei horizontalen Anwendungen, Dachgeschoßen und Fußböden, sowie die Kurzzeit-Wasseraufnahme ist gemäß dem im Anhang aufgeführten Klassifizierungssystem einzustufen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24.2.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER